

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben von der Gemeinde Grefrath auf den Kreis Viersen^(Fn 1)

Die Gemeinde Grefrath – vertreten durch Herrn Bürgermeister Manfred Lommetz – (im Folgenden „Gemeinde“) und der Kreis Viersen – vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen – (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) – SGV. NRW. 202 – in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Vereinbarung bezieht sich auf die durch § 69 Abs. 3 S. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. 2019, S 193) (SGV. NRW. 232), den Gemeinden erstmals übertragenen Aufgabe, bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben über bestimmte Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften selbst zu entscheiden.

Die Beteiligten streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde delegiert die ihr nach § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW übertragene Aufgabe auf den Kreis.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgabe und nutzt die hierfür vorhandene Infrastruktur in der Kreisverwaltung.
- (3) Die Gemeinde hat keine Mitwirkungsrechte i.S.d. § 23 Abs. 3 GkG bei der Erfüllung der nach Abs. 1 übertragenen Aufgabe.

§ 2 Kostenerstattung

Auf die Erstattung von Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie etwaiger sonstiger in Verbindung mit der Aufgabenerfüllung nach § 1 entstehender Kosten wird verzichtet.

§ 3 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 4 Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Das gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

§ 5 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde in Kraft. Sie wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten vor Ablauf von einem Beteiligten gekündigt wird.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Beteiligten, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Beteiligten ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Grefrath, den 11.12.2019

Viersen, den 06.01.2020

Für die Gemeinde Grefrath

Für den Kreis Viersen

gez.
Manfred Lommetz
Bürgermeister

gez.
Dr. Andreas Coenen
Landrat

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Grefrath und dem Kreis Viersen über die Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften vom 11.12.2019 / 06.01.2020 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag

B e r g s t r ö m

Düsseldorf, den 17.01.2020

Bezirksregierung
31.01.01 – VIE-GkG-88

Fußnoten

(Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 202. Jg., 2020, Nr. 5 vom 30.01.2020, S. 35.